

[....]

1 Organisation

1.1 Geschäftszweige

Diese Börsenordnung regelt die Organisation der nach deutschem Recht genehmigten Terminbörse (nachfolgend „Eurex Deutschland“) mit Sitz in Frankfurt am Main und der nach Schweizer Recht bewilligten Terminbörse (nachfolgend „Eurex Zürich“) mit Sitz in Zürich. Die Eurex Deutschland und Eurex Zürich (nachfolgend „Eurex-Börsen“) verfügen über eine vollelektronische Handelsplattform für den Abschluss von ~~Termingeschäften~~ Geschäften, insbesondere von standardisierten Terminkontrakten, wie Optionen und Futures (nachfolgend „Termingeschäfte“ oder „Produkte“). Die in das System von Eurex eingegebenen Aufträge und Quotes werden dort automatisch zugeordnet und zusammengeführt. Geschäfte, die über diese Handelsplattform zustande kommen, sind Geschäfte an der Eurex Deutschland und, sofern beide an einem solchen Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich zum Handel zugelassen sind, auch Geschäfte an der Eurex Zürich. Die Eurex Clearing AG wird bei jedem über das System der Eurex-Börsen zustande gekommenen Termingeschäft Vertragspartner.

[....]

3 Zulassung zum Handel an der Eurex Deutschland und an der Eurex Zürich

[....]

3.3 Market-Maker-Zulassung

- (1) Börsenteilnehmer können eine Zulassung als Market Maker beantragen. Eine Market Maker-Zulassung ist vom Bestand der Zulassung als Börsenteilnehmer abhängig. Für die Erteilung einer Market Maker-Zulassung sind die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen zuständig. Market Maker-Zulassungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit einer Befristung. Die Produkte, für die ein Market-Making durchgeführt werden soll, werden durch die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegt und bekannt gemacht.
- (2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen die Anforderungen an die Ausübung der Market Maker-Funktion fest. Die Geschäftsführungen können die Anforderungen an die Ausübung der Market Maker-Funktion auch für jedes Produkt einzeln festlegen und diese Anforderungen mit Nebenbestimmungen versehen. Grundsätzlich ist ein Market Maker berechtigt, in dem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten Umfang Quotes für die Nachfrage- und Angebotsseite zu stellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen.

- (3) Ein Market Maker kann seine Market Maker-Zulassung jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse zurückgeben. Die Market Maker-Zulassung endet mit dem Beginn des Börsentags, der auf den Zugang der Mitteilung folgt. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können die Market Maker-Zulassung, insbesondere wenn der Börsenteilnehmer gegen das Regelwerk der Eurex-Börsen verstößt oder Anordnungen der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nicht Folge leistet, widerrufen. Haben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die Market Maker-Zulassung widerrufen oder hat der Börsenteilnehmer die Zulassung zurückgegeben und stellt der Börsenteilnehmer erneut einen Antrag auf Zulassung als Market Maker, entscheiden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens über den Antrag, wobei sie eine Wartefrist für die erneute Zulassung von zehn Börsentagen vorschreiben können.
- (4) Ziffer 3.12.2 Satz 4 gilt entsprechend.

Ein Börsenteilnehmer kann zusätzlich eine Zulassung als Market Maker für ein oder mehrere Produkte beantragen, sofern im Handel mit dem oder den jeweiligen Produkten aufgrund einer Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex Börse ein Market Making durchgeführt wird. In dem Antrag ist jedes Produkt zu bezeichnen, für das der Antragsteller Market Maker sein will.

Die Market Maker Zulassung berechtigt zum Handel für eigene Rechnung mit Produkten, für die der Market Maker die Verpflichtung übernommen hat, während der Opening-Periode und der Trading-Periode auf Anforderung unverzüglich Quotes für die Nachfrage und Angebotsseite zu stellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen.

Die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex Börse erteilt dem Antragsteller eine Market Maker Zulassung, wenn die für diese Handelsform benannten Personen (Börsenhändler) über die nötigen Handelskenntnisse zur Erfüllung der Market Maker Funktion verfügen. In der Market Maker Zulassung sind die entsprechenden Produkte aufgeführt. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse ist von dem Antragsteller zu erbringen.

Eine Market Maker Zulassung ist vom Bestand der Zulassung als Börsenteilnehmer abhängig.

~~3.3.1 Rückgabe, Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Market Maker Zulassung~~

Ein Market Maker kann seine Market Maker Zulassung jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber der jeweiligen Eurex Börse insgesamt oder für bestimmte Produkte zurückgeben. Der Market Maker ist ab dem Börsentag, der auf den Zugang der Mitteilung folgt, nicht mehr berechtigt und verpflichtet, für Optionskontrakte in den zurückgegebenen Produkten Quotes zu stellen.

Wird eine Market Maker Zulassung in Produkten beantragt, welche zuvor zurückgegeben worden war, kann die jeweilige Eurex Börse eine Wartefrist von mindestens zehn Börsentagen vorschreiben.

Die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex Börse kann die Market Maker Zulassung widerrufen, wenn der Market Maker seine Verpflichtung zur Stellung von Quotes nach Abmahnung wiederholt nicht erfüllt.

Nummer 3.12.2 Satz 4 gilt entsprechend.

3.3.2 Rechte und Pflichten des Market Makers

Ein Market Maker ist berechtigt und nach Eingang einer Quote Aufforderung für einen Optionskontrakt über ein in seiner Zulassung angegebenes Produkt verpflichtet, unverzüglich Quotes für die Nachfrage und Angebotsseite zu stellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Er muss während der Börsenzeit immer erreichbar sein. Ein Market Maker ist in dem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bestimmten Umfang zur Eingabe von Quotes für die Nachfrage und Angebotsseite verpflichtet.

Die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex Börse kann im Interesse geordneter Marktverhältnisse weitere Anforderungen an die Ausübung der Market Maker Funktion stellen. Insbesondere kann sie eine maximale oder minimale Preisspanne (Maximum Spread oder Minimum Spread) zwischen Nachfrage und Angebotspreisen, eine Mindestkontraktgröße auf der Nachfrage und Angebotsseite und eine minimale Haltedauer von Quotes im System der Eurex Börsen festsetzen.

Quotes können während der Opening-Periode und der Trading-Periode eingegeben werden. Quotes werden grundsätzlich vom elektronischen Handelssystem der Eurex Börsen über Nacht in den Systemstatus „Hold“ gesetzt und stehen am nächsten Handelstag zur erneuten Aktivierung, Änderung oder Löschung zur Verfügung. Quotes im Options Kombinations Orderbuch, im Strategie Orderbuch und im Options Volatilitäts-Strategie Orderbuch werden vom elektronischen Handelssystem der Eurex Börsen über Nacht gelöscht.

3.3.3 Positionslimite für Market Maker

Für Börsenteilnehmer mit Market Maker Zulassung kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich besondere Positionslimite festlegen. In diesem Fall darf ein Unternehmen abweichend von Nummer 4.7 höchstens die Summe der für einen Market Maker und für zwei Börsenteilnehmer ohne Market Maker Zulassung festgesetzten Positionslimite halten.

Ein Market Maker ist berechtigt, die Positionslimite für solche Kontrakte, für die er Quotes zu stellen hat, während der Trading-Periode vorübergehend zu überschreiten. Am Schluss der Trading-Periode müssen die Positionslimite jedoch wieder eingehalten sein.

[....]

4 Allgemeine Vorschriften

4.1 Zulassung von Termingeschäften

Die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse entscheidet über die Zulassung von Termingeschäften zum Handel an der Eurex Deutschland beziehungsweise an der Eurex Zürich. Voraussetzung der Zulassung eines Produktes ist, dass ein geordneter Terminhandel ~~und eine ausreichende Erfüllung einer etwaigen Market-Maker-Funktion~~ zu erwarten ist. Produkte sind jeweils die zum Terminhandel zugelassenen Optionsbeziehungsweise Future-Kontrakte. Basiswert ist das jeweilige Bezugsobjekt des Produktes.

Der Beschluss der jeweiligen Geschäftsführung über die Zulassung von Termingeschäften zum Terminhandel an der Eurex Deutschland beziehungsweise an der Eurex Zürich ist bekannt zu machen.

[.....]

4.7 Positionslimite

[.....]

4.7.4 Positionslimite für Market-Maker

Für Börsenteilnehmer mit Market Maker-Zulassung (Market Maker) können die Geschäftsführungen der Eurex- Börsen besondere Positionslimite festlegen.

Ein Market Maker ist berechtigt, die Positionslimite während der Trading-Periode vorübergehend zu überschreiten. Mit Schluss der Trading-Periode müssen die Positionslimite wieder eingehalten werden.

[.....]
